

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Produktname	: NERTA ATC 100
Produktcode	: ENT-961001
Produkttyp	: Säurehaltiges Reinigungsmittel
Produktgruppe	: Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Titel	Verwendungsdeskriptoren
Car & truck cleaning	SU3, SU22, PC35, PROC8a, PROC8b, PROC10, PROC11, ERC8a, ERC8d

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ENTACO NV
Brandstraat 15
B-9160 Lokeren - Belgique-Belgie
T 32 9 340 60 60 - F 32 9 340 60 61
info@nerta.be - www.nerta.be

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 1	H300
Akute Toxizität (dermal), Kategorie 1	H310
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A	H314
Schwere Augenschädigung/- reizung, Kategorie 1	H318

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

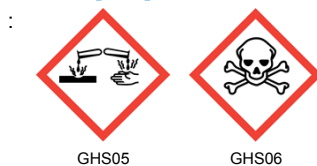
Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Lebensgefahr bei Hautkontakt. Lebensgefahr bei Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

: Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe

: Fluorwasserstoffsäure; Schwefelsäure

Gefahrenhinweise (CLP)

: H300+H310 - Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt

NERTA ATC 100

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Sicherheitshinweise (CLP)

- H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- : P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen
- P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
- P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen
- P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen
- P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
- P321 - Besondere Behandlung (siehe GIFTINFORMATIONSZENTRUM auf diesem Kennzeichnungsetikett)

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Fluorwasserstoffsäure	(CAS-Nr.) 7664-39-3 (EG-Nr.) 231-634-8 (EG Index-Nr.) 009-003-00-1 (REACH-Nr) 01-2119458860-33	1 - 10	Acute Tox. 2 (Oral), H300 Acute Tox. 1 (Dermal), H310 Acute Tox. 2 (Inhalation), H330 Skin Corr. 1A, H314
Schwefelsäure	(CAS-Nr.) 7664-93-9 (EG-Nr.) 231-639-5 (EG Index-Nr.) 016-020-00-8 (REACH-Nr) 01-2119458838-20	1 - 10	Skin Corr. 1A, H314
Fettalkohol ethoxilat	(CAS-Nr.) 68439-50-9 (REACH-Nr) POLYMER	1 - 10	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Fluorwasserstoffsäure	(CAS-Nr.) 7664-39-3 (EG-Nr.) 231-634-8 (EG Index-Nr.) 009-003-00-1 (REACH-Nr) 01-2119458860-33	(0,1 =<C < 1) Eye Irrit. 2, H319 (1 =<C < 7) Skin Corr. 1B, H314 (C >= 7) Skin Corr. 1A, H314
Schwefelsäure	(CAS-Nr.) 7664-93-9 (EG-Nr.) 231-639-5 (EG Index-Nr.) 016-020-00-8 (REACH-Nr) 01-2119458838-20	(5 =<C < 15) Eye Irrit. 2, H319 (5 =<C < 15) Skin Irrit. 2, H315 (C >= 15) Skin Corr. 1A, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen, selbst wenn keine unmittelbaren Symptome auftreten. Erste-Hilfe-Personal muss persönliche Schutzmaßnahmen zu verwenden wie im Abschnitt 7.
ANMERKUNG: Die Wirkung von HF und die Schwellen von Schmerzen nach der Exposition auftreten, insbesondere im Falle von verdünnten Konzentrationen, bis zu 24 Stunden. Es ist wichtig, dass die Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der Arbeits Zugang zu einem Antidot (Calciumgluconat) und kann so schnell wie möglich anzuwenden.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einen Arzt rufen. Künstliche Beatmung mit Maske mit Einwegventil oder eine andere geeignete Vorrichtung ausgestattet ist; Keine Mund-zu-Mund.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Im Falle von Hautkontakt, Gummi-Handschuhen 2,5% Calciumgluconat-Gel continuously in den betroffenen Bereich für 1,5 Stunden oder bis zur weiteren medizinischen Versorgung zur Verfügung steht.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen auslösen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden nach Einatmen : Das Material erzeugt eine Reizung der Atemwege bei einer erheblichen Anzahl von Personen durch Einatmen.

NERTA ATC 100

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Symptome/Schäden nach Hautkontakt	: Verätzungen.
Symptome/Schäden nach Augenkontakt	: Schwere Augenschäden.
Symptome/Schäden nach Verschlucken	: Verätzungen.
Chronische Symptome	: Fluorwasserstoff leicht in die Haut eindringt und bewirkt, dass die Zerstörung und Korrosion des Knochens und des darunterliegenden Gewebes. Verschlucken führt zu starken Schmerzen und Verbrennungen in Mund und Rachen und Blutkalziumspiegel sind gefährlich reduziert. Symptome sind Krämpfe und Zuckungen der Muskeln, hohes Fieber, Krämpfe und allgemeine extreme Schmerzen. Einatmen kann zu Korrosion der Hals, Nase und Lunge verursachen, was zu schweren Entzündungen und Lungenschwellung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofort ärztlichen Rat einholen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Fluorwasserstoffsäure (7664-39-3)		
EU	Lokale Bezeichnung	Hydrogen fluoride
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	1,5 mg/m ³
EU	IOELV TWA (ppm)	1,8 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m ³)	2,5 mg/m ³
EU	IOELV STEL (ppm)	3 ppm
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Fluorwasserstoff

NERTA ATC 100

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Fluorwasserstoffsäure (7664-39-3)		
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	0,83 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1 ppm
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	DFG,EU,Y,H
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Acide fluorhydrique
Schweiz	VME (mg/m ³)	0,83 mg/m ³
Schweiz	VME (ppm)	1 ppm
Schweiz	VLE (mg/m ³)	1,66 mg/m ³
Schweiz	VLE (ppm)	2 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	4x15
Schwefelsäure (7664-93-9)		
EU	Lokale Bezeichnung	Sulphuric acid (mist)
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Schwefelsäure
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	DFG, EU, Y
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Acide sulfurique
Schweiz	VME (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Schweiz	VLE (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Schweiz	Anmerkung (CH)	15 min

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
- Persönliche Schutzausrüstung : Schutzanzug. Dichtschließende Schutzbrille. Handschuhe. Sicherheitsbrille.
- Handschutz : PVC Handschuhe. Neoprenhandschuhe. Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm). EN 374
- Augenschutz : Sicherheitsbrille. Zum Schutz gegen Lösemittelspritzer Schutzbrille tragen. Augenschutz sollte den Anforderungen der Norm EN 166. EN 166
- Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Geeignete Beatmungsausrüstung: B" (EN 141)"



- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : Flüssigkeit
- Farbe : Farblos.
- Geruch : Stechend.
- Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert : 2 - 4
- Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar
- Schmelzpunkt : Nicht anwendbar
- Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
- Siedepunkt : Keine Daten verfügbar
- Flammpunkt : Keine Daten verfügbar
- Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar

NERTA ATC 100

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1,1
Löslichkeit	: Wasserlöslich.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Oral: Lebensgefahr bei Verschlucken. Dermal: Lebensgefahr bei Hautkontakt.

ATE CLP (oral)	0,500 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (dermal)	5,000 mg/kg Körpergewicht

Schwefelsäure (7664-93-9)	
LD50 oral Ratte	2140 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	0,375 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
pH-Wert: 2 - 4

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
pH-Wert: 2 - 4

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das nicht neutralisierte Produkt kann gefährlich für Wasserorganismen sein.

Fluorwasserstoffsäure (7664-39-3)	
LC50 Fische 1	51 mg/l
EC50 Daphnia 1	26 mg/l

NERTA ATC 100

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Fluorwasserstoffsäure (7664-39-3)	
EC50 96h algae (1)	43 mg/l freshwater
EC50 96h algae (2)	81 mg/l marine water
NOEC chronisch Fische	4 mg/l
Schwefelsäure (7664-93-9)	
LC50 Fische 1	794 mg/l
EC50 Daphnia 1	> 100 mg/l
EC50 72h algae 1	> 50 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NERTA ATC 100	
Persistenz und Abbaubarkeit	Die enthaltenen Tenside sind zu mehr als 90 % biologisch abbaubar. Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt. Material ist biologisch abbaubar. Produkt ist biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	> 90 % OECD

Fettalkohol ethoxlat (68439-50-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Schwefelsäure (7664-93-9)	
Bioakkumulationspotenzial	nicht bioakkumulierbar. Nach dem Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten ist eine umfangreiche Anreicherung in Organismen wenig wahrscheinlich.
Fettalkohol ethoxlat (68439-50-9)	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

12.4. Mobilität im Boden

Schwefelsäure (7664-93-9)	
Ökologie - Boden	Kein unverdünntes Produkt in die Kanalisation oder Oberflächengewässer gelangen lassen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter einer zugelassenen Firma für die Aufbereitung gefährlicher Abfälle oder in einer autorisierten Sammelstelle für gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von leeren und gereinigten Behältern, die wie normaler Abfall entsorgt werden können zuführen. Die Verpackung muss völlig entleert werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: 2922
UN-Nr. (IMDG)	: 2922

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S.
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)	: UN 2922 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Fluorwasserstoffsäure(7664-39-3) ; Schwefelsäure(7664-93-9)), 8 (6.1), II, (E)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)	: UN 2922 CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S., 8 (6.1), II

14.3. Transportgefahrenklassen

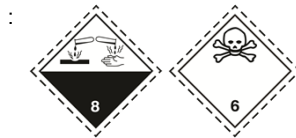
ADR

NERTA ATC 100

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8 (6.1)
Gefahrzettel (ADR) : 8, 6.1



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8 (6.1)
Gefahrzettel (IMDG) : 8, 6.1



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : II
Verpackungsgruppe (IMDG) : II

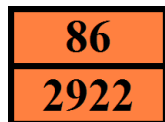
14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : CT1
Sonderbestimmung (ADR) : 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
Freigestellte Mengen (ADR) : E2
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP15
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP2
Tankcodierung (ADR) : L4BN
Tanktransportfahrzeug : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR) : CV13, CV28
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 86
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

- Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02
Tankanweisungen (IMDG) : T7

NERTA ATC 100

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP2
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-B
Ladungskategorie (IMDG)	: B
MFAG-Nr	: 154

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. Erste-Hilfe-Maßnahmen. Toxikologische Angaben.

Abkürzungen und Akronyme:

CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 1 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 1
Acute Tox. 1 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 1
Acute Tox. 2 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2
Acute Tox. 2 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 2
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
ERC8a	Breite dispersive Innenverwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in offenen Systemen
ERC8d	Breite dispersive Außenverwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in offenen Systemen
PC35	Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)
PROC10	Auftragen durch Rollen oder Streichen
PROC11	Nicht-industrielles Sprühen
PROC8a	Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschilderung/Entleerung) aus/in Gefäße/große Behälter in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
PROC8b	Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschilderung/Entleerung) aus/in Gefäße/große Behälter in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

NERTA ATC 100

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

SU22	Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
SU3	Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen* an Industriestandorten

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Acute Tox. 1 (Oral)	H300	Expertenurteil
Acute Tox. 1 (Dermal)	H310	Expertenurteil
Skin Corr. 1A	H314	Expertenurteil
Eye Dam. 1	H318	Expertenurteil

SDS EU NERTA

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden